



Wichtige Informationen der Gemeinde Hollenbach

Hollenbach, 03.11.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit dieser Bürger-Info möchte Sie die Gemeinde Hollenbach wieder über aktuelle Themen informieren. Für die untenstehenden Informationen bitte ich Sie um Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister

Wasserzählerablesung in Hollenbach, Schönbach, Motzenhofen und Mainbach

Mit dieser Info-Ausgabe werden in den genannten Ortschaften die Wasserzählerkarten verteilt mit der Bitte um selbstständige Ablesung des Wasserzählers und **zeitnaher** Rückgabe des ausgefüllten Vordrucks in der Gemeindeverwaltung. Es ist auch möglich, den Zählerstand per Smartphone über den auf der Zählerkarte hinterlegten QR-Code zu übermitteln. Nutzen Sie dieses bequeme Angebot! Wie immer kann der Zählerstand auch online über die Homepage der Gemeinde Hollenbach unter dem Navigationspunkt „**WASSERZÄHLERABLESUNG**“ übermittelt werden (der Button befindet sich auf der Startseite am unteren Rand der Bildlaufleiste). Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Meldung per Mail (mika@gemeinde-hollenbach.de) oder per Telefax (9996-40).

Meldung Viehbestand zur Ermittlung der Großvieheinheiten

Zur Berechnung der Großvieheinheiten für die Verbrauchsgebührenabrechnung benötigen wir wieder die Tierzahlen der landwirtschaftlichen Betriebe. Den Meldevordruck erhalten die Landwirte zusammen mit der Wasserzählerkarte. Wir bitten um Rücklauf des Meldevordruckes bis spätestens **21. Dezember 2025**.

Lichtbildaufnahmegerät

Seit Mitte September haben wir im Einwohnermeldeamt ein Fotoaufnahmegerät. Für unsere Bürgerinnen und Bürger ab 6 Jahren besteht nun die Möglichkeit, ein biometrisches Foto, welches zur Beantragung eines Ausweisdokumentes benötigt wird, direkt in der Behörde erstellen zu lassen. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € wird zusammen mit der Passgebühr vereinnahmt.

Altpapiersammlung des TSV Hollenbach am Samstag, 13. Dezember 2025

Der TSV Hollenbach führt **ab 9:00 Uhr** in den Ortsteilen Hollenbach, Motzenhofen und Schönbach eine Altpapiersammlung durch. Der Erlös kommt der Jugendarbeit zugute.



Anmeldung von Hunden

Gemäß unserer Hundesteuersatzung, zuletzt geändert am 13.02.2025, unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer (Hundesteuer). Aus diesem Hintergrund bitten wir alle Hundebesitzer ihre Vierbeiner – sofern bisher noch nicht geschehen – ordnungsgemäß bei der Gemeindeverwaltung Hollenbach anzumelden.

Räum- und Streupflicht in der kalten Jahreszeit

Wir weisen darauf hin, dass nach der Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehsteigen zur Winterzeit die Anlieger an öffentlichen Straßen dafür zu sorgen haben, dass sich Gehwege entlang der Grundstücke bei Reif-, Eis- und Schneeglätte an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8:00 Uhr in verkehrssicherem Zustand befinden. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr zu gewährleisten.

Diese Reinigungsverpflichtung gilt **auch für Eigentümer von unbebauten Grundstücken sowie Eigentümern von Bauplätzen.**

Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass ein ordnungsgemäßer Winterdienst durch den gemeindlichen Bauhof nur gewährleistet ist, wenn die geparkten Autos, besonders in Siedlungsgebieten, so abgestellt werden, dass eine Durchfahrtsbreite von mindestens vier Metern verbleibt.

Meldung defekter Straßenlampen

Sie werden gebeten, defekte Straßenleuchten bei der Gemeindeverwaltung Hollenbach, Tel. 9996-10 zu melden. Jeder Laternenpfahl ist mit einer Nummer versehen. Teilen Sie uns diese bei der Meldung mit. Defekte Leuchten können auch direkt an das Bayernwerk gemeldet werden. Die entsprechende App finden Sie auf unserer Homepage unter „Bürgerservice & Politik“ – Service für Sie – Straßenbeleuchtungs-App.

Gehölzpflege

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bitten wir die Gehölzpflege entlang der Grundstücke an öffentlichen Wegen durchzuführen. Bei Bedarf ist der Rückschnitt an Sträuchern und Ästen zur Herstellung des Lichtraumprofils von 2,50 m an Geh- und Radwegen sowie 4,50 m an Straßen vorzunehmen.